

Steuervorteile bei Immobilien

Welche Kosten können Sie bei der Sanierung und beim Neubau von Immobilien steuerlich absetzen? Wir geben einen Überblick.

Kinder als Unternehmenserben

Sichern Sie rechtzeitig Ihre eigene Nachfolge. Wir zeigen, was Sie unbedingt beachten sollten.

Ausbildungsprämie

Die Bundesregierung fördert Unternehmen, die in der Corona-Krise weiter ausbilden. Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch? Inhalt Editorial



Tipps für Ihren Geldbeutel

ab Seite

Mehr Geld für Alleinerziehende

Arbeitslosengeld I und Hartz IV: Was bedeutet das für die Steuer?

Förderung und Steuervorteile bei Immobilien im Überblick

Nur ein Arbeitsweg pro Tag: Entfernungspauschale nur zu 50 % gewährt

Öffentliche Auftraggeber zahlen nur noch bestimmte Rechnungen

Vorsicht beim Verkauf von Event-Tickets!



Tipps für Ihren Unternehmeralltag

ab Seite 11

Rechtssicher unterwegs: eine Bahncard für Ihre Beschäftigten
Regierung fördert Ausbildungsbetriebe mit Prämien
Schritt für Schritt zum höheren gesetzlichen Mindestlohn
Update zur Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung bei Kassen



Tipps für Ihre Zukunft

ab Seite 16

Kinder als Unternehmenserben: Übernimmt das kleine Aschenputtel den Betrieb? Immobilien verkaufen: Die Regeln haben sich geändert

Steuer auf Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter?



Interna

ab Seite 23

Kurioses Urteil: Grunderwerbsteuer für einen unbewegten Camper? 26. ADS-Standort in Hallbergmoos eröffnet

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de

V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg

Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 20: 4.000 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Oktober 2020

Bildnachweis: Titel © Rido • S. 2 © electriceye • © fotogestoeber • © Ivelin Radkov • © stockphoto-graf • S. 4 © goodluz • S. 5 © photoart • S. 6 © hanohiki • S. 8 © lilo • S. 9 © momius • S. 10 © 9parusnikov • S. 11 © ifeelstock • S. 12/13 © industrieblick • S. 14 © Coloures-Pic • S. 15 © khaligo • S. 16 © ryrola • S. 17 © master1305 • S. 18 © Anneke • S. 19 © ryrola • © globeds • S. 20 © ink drop • S. 21 © F • S. 22 © Arthur Kattowitz • S. 23 © Aleksandra • © Savvapanf Photo • Bildbezug über Adobe Stock. Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Mandantenmagazin Forum" an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir alle standen am Ende unserer Schulzeit vor der Frage: Was möchte ich später einmal beruflich machen? Entscheide ich mich für eine Ausbildung oder ein Studium? Den ersten Schritt ins Arbeitsleben zu wagen und die Weichen für den beruflichen Werdegang zu stellen, ist nicht immer ganz einfach. Doch nicht nur die eigene Karriere nimmt damit Fahrt auf. Auch für die Zukunft von Unternehmen ist das Ausbildungsengagement ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Auszubildenden von heute sind schließlich die Fachkräfte von morgen. Mit ihren Ausbildungsstellen im Verkauf und der Ausbildung für angehende Kaufleute ist die Handelsbranche weiterhin der größte Anbieter für den betrieblichen Nachwuchs. Ob in der Produktion, Logistik, Verwaltung oder in der IT: Zusätzlich bietet ein großes Handelsunternehmen eine immer größere Vielfalt an Berufen.

In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass die Ausbildungsquote in Deutschland sinkt. Das hat unterschiedliche Ursachen. Ein wesentlicher Punkt ist, dass besonders kleine Firmen keine geeigneten oder kaum Bewerbungen erhalten. Eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bestätigt, dass sich gerade Kleinst- und Kleinbetriebe zunehmend aus dem Ausbildungsmarkt verabschieden.

Hinzu kommt die Ausbreitung des Corona-Virus. Es ist zu befürchten, dass die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie diesen Trend noch einmal verstärken. Betriebe rechnen mit Umsatzeinbußen und klagen über einen unsicheren Planungshorizont. Das veranlasst viele Unternehmen, keine neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen oder auszubilden. Deshalb versucht die Bundesregierung nun, mit Prämien diejenigen Firmen zu belohnen, die weiterhin – trotz wirtschaftlich schwieriger Lage – auf den Nachwuchs setzen. Die wichtigsten Informationen hierzu haben wir für Sie in dieser Ausgabe zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre – bleiben Sie auch weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Neuhorst

Matthias Weiß



Tipps für Ihren Geldbeutel

Tipps für Ihren Geldbeutel



Mehr Geld für Alleinerziehende

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Verschiedene Länderministerien weisen darauf hin, dass die Finanzämter bei alleinerziehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern automatisch einen höheren Entlastungsbetrag gewähren. Das Finanzministerium des Saarlands beispielsweise informiert:

"Im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende befristet auf zwei Jahre angehoben. Er steigt in den beiden Jahren um 2.100,00 € auf insgesamt jeweils 4.008,00 €.

Dieser Betrag wird bei alleinerziehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Steuerklasse II als Freibetrag beim Lohnsteuerabzug, rückwirkend zum 01.07.2020, auch ohne gesonderten Antrag vom Finanzamt ermittelt und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereitgestellt

In Einzelfällen, z. B. wenn erstmalig eine Lohnversteuerung nach der

Steuerklasse II gewünscht wird, kann keine automatische Anpassung der Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgen. Der Freibetrag wird insoweit nur aufgrund eines entsprechenden Lohnsteuerermäßigungsantrags des/der Alleinerziehenden vom Finanzamt eingetragen. Die Service-Center der Finanzämter helfen dabei gerne weiter. Alleinerziehende, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, können den erhöhten Freibetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen."

Arbeitslosengeld I und Hartz IV:

Was bedeutet das für die Steuer?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Die Corona-Pandemie trifft die deutsche Wirtschaft mit voller Wucht. Ökonomen gehen davon aus, dass in Deutschland infolge von Corona bis zu eine Million Menschen zusätzlich arbeitslos werden. Das Einbrechen des Arbeitsmarkts wirft bei vielen Bürgern die Frage auf, wie Lohnersatz- und Grundsicherungsleistungen steuerlich behandelt werden.

ARBEITSLOSENGELD I

Wer ohne Arbeit ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und die Anwartschaftszeit erfüllt hat, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Es beträgt in der Regel 60 % des Gehalts (für Personen mit Kindern: 67 %) und wird bis zu ein Jahr lang ausgezahlt, bei älteren Arbeitslosen auch bis zu zwei Jahre.

Folgende steuerliche Besonderheiten sollten Empfänger von Arbeitslosengeld I beachten:

- Das Arbeitslosengeld I unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt – das heißt, es erhöht den persönlichen Steuersatz auf die übrigen Einkünfte.
- Hat ein Arbeitnehmer nur für ein paar Monate Arbeitslosengeld I bezogen (also nicht das gesamte Kalenderjahr) und sich ansonsten in einer Anstellung befunden, hat er in der Regel Lohnsteuer bezahlt. Diese Steuer kann er sich teilweise zurückholen, indem er eine Einkommensteuererklärung abgibt und darin alle absetzbaren Kosten aufführt. Hierfür sollten alle Belege zu den beruflichen Ausgaben gesammelt und die Summe als Werbungskosten in Anlage N der Steuererklärung eingetragen werden. Dazu zählen zum Beispiel Bewerbungs- und Fortbildungskosten, Ausgaben für Schreibmaterial oder die Kosten für die Fahrten zur Arbeit.
- Wer neben seinem Arbeitslohn mehr als 410,00 €
 Arbeitslosengeld I im Jahr erhält, ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (Pflichtveranlagung).

ARBEITSLOSENGELD II (Hartz IV)

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II (auch Hartz IV genannt) liegt der aktuelle Regelsatz bei monatlich 432,00 €. Zusätzlich zahlen die Jobcenter die Kosten für Wohnung und Heizung nach den örtlichen Richtlinien sowie Zuschüsse für Kinder.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II gelten folgende steuerrechtliche Regeln:

- Hartz-IV-Leistungen sind steuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Wer in einem Jahr ausschließlich Hartz-IV-Bezüge erhält, muss also keine Einkommensteuererklärung abgeben.
- Hartz-IV-Bezieher müssen sich erhaltene Steuererstattungen auf ihre Bezüge anrechnen lassen.
 Entscheidend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem die Erstattung auf dem Konto des Arbeitslosen ankommt nicht das Datum, an dem der Steuerbescheid per Post eintrifft. Im Idealfall geht die Steuererstattung in einem Monat auf dem Konto ein, in dem die betreffende Person keine Hartz-IV-Leistungen empfängt: So lässt sich eine Anrechnung vermeiden.



Tipps für Ihren Geldbeutel

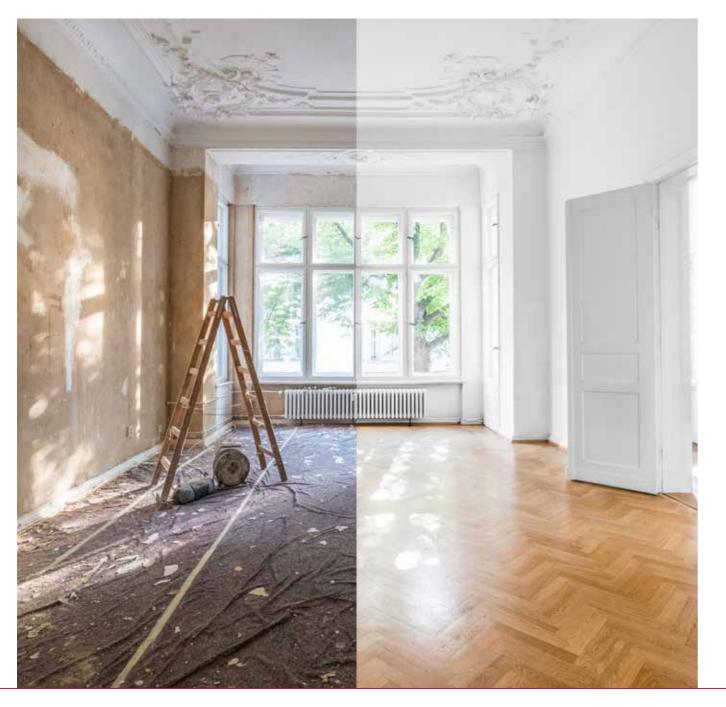
Tipps für Ihren Geldbeutel

Förderung und Steuervorteile bei Immobilien im Überblick

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

inige Kosten, die im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Neubau von Immobilien entstehen, lassen sich steuerlich absetzen. Wir zeigen, welche Kosten das sind und wer diese Vorteile nutzen kann.

In der nebenstehenden Infografik erhalten Sie einen kurzen Überblick über mögliche steuerliche Förderungen bei Immobilien. Planen Sie gerade eine Sanierung Ihres Eigenheims oder wollen Sie neuen Wohnraum schaffen, um ihn zu vermieten? Sprechen Sie uns gerne an.



FÖRDERUNG UND STEUERVORTEILE BEI IMMOBILIEN IM ÜBERBLICK

FÖRDERUNG FÜR EIGENNUTZER

ZIEL

Energetische Sanierung der Immobilie

UMFANG DER FÖRDERUNG

Steuerermäßigung: max. 40.000,00 €

Abzugsfähig sind folgende Aufwendungen für Baumaßnahmen:

- → im Jahr des Abschlusses 7 % (höchstens 14.000,00 €)
- → im 1. Folgejahr 7 % (höchstens 14.000,00 €)
- → im 2. Folgejahr 6 % (höchstens 12.000,00 €)

VORAUSSETZUNGEN

- Die Immobilie muss mehr als 10 Jahre alt sein.
- Die Baumaßnahmen müssen nach dem 31.12.2019 begonnen haben und
- durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Energetische Mindestanforderungen müssen beachtet werden.
- Es muss eine Rechnung in deutscher Sprache vorliegen.
- Die Zahlung muss per Überweisung erfolgen.

BEISPIEL

Im Jahr 2020 hat A für seine selbst genutzte Immobilie (erbaut 1990) energetische Sanierungsmaßnahmen für die Wärmedämmung für 50.000,00 € in Auftrag gegeben. Die Arbeiten werden im August 2021 abgeschlossen.

Steuerabzug bei Abschluss der Maßnahmen im Jahr 2021:

50.000,00 € × 7 % = 3.500,00 €

Steuerabzug im Jahr 2022: 50.000,00 € × 7 % = 3.500,00 €

Steuerabzug im Jahr 2023: 50.000,00 € × 6 % = 3.000,00 €

→ Die mögliche Steuerermäßigung für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt insgesamt 10.000,00 €. Für das Objekt verbleibt somit noch ein Steuerermäßigungsbetrag von 30.000,00 € für spätere energetische Sanierungen.

STEUERVORTEIL FÜR VERMIETER

ZIEL

Förderung des Mietwohnungsneubaus

UMFANG DER FÖRDERUNG

Bemessungsgrundlage: max. 2.000,00 €/m² der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung

Abzugsfähig sind:

→ jährlich bis zu 5 % der Anschaffungskosten/ Herstellungskosten über 4 Jahre

VORAUSSETZUNGEN

- Die Förderung gilt nur für Neubauten bzw. die Schaffung neuen Wohnraums mit Bauanträgen im Zeitraum 31.08.2018–31.12.2021.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000,00 €/m² Wohnfläche nicht übersteigen.
- In den ersten 10 Jahren muss die Immobilie dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet werden (keine Ferienwohnung).

BEISPIEL

B hat am 02.05.2019 einen Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus gestellt, das er seit der Fertigstellung im Juli 2020 privat vermietet. Das Haus umfasst drei Wohnungen mit je 70 m² (insgesamt 210 m²). Die Herstellungskosten für das Gebäude betragen 450.000,00 €. B möchte die Förderung in Form einer Sonderabschreibung in voller Höhe geltend machen.

Die Kosten je m² betragen (450.000,00 €/210 m²) 2.143,00 €. Da die Höchstgrenze von 3.000,00 €/m² nicht überschritten wird, kann B die Förderung in Anspruch nehmen.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind jedoch maximal $2.000,00 \in \text{je m}^2$ Wohnfläche. Hier also: $2.000,00 \in \times 210 \text{ m}^2 = 420.000,00 \in .$ Im Jahr der Fertigstellung (2020) und in den folgenden 3 Jahren kann B jeweils $21.000,00 \in (420.000,00 \in \times 5 \%)$ geltend machen.

Zusätzlich kann er die normale Abschreibung von 2 % in Anspruch nehmen.

Nur ein Arbeitsweg pro Tag: Entfernungspauschale nur zu 50 % gewährt

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

ann man für jeden Arbeitstag pauschal von einem Hin- und Rückweg ausgehen? Oder gilt die Pendlerpauschale nur für tatsächlich gefahrene Strecken? Diese Fragen hat jetzt der Bundesfinanzhof beantwortet.

Der Fall:

Ein Flugbegleiter aus Nordrhein-Westfalen wollte gerichtlich durchsetzen, dass er die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer auch für Tage erhält, an denen er nur einen Hin- oder nur einen Rückweg zurückgelegt hat. Konkret ging es um 31 Arbeitstage, an denen er von seiner Wohnung zum Flughafen (erste Tätigkeitsstätte) gefahren war, von dort eine mindestens eintägige Flugreise angetreten hatte – und erst an einem der folgenden Tage vom Flughafen wieder zurück zu seiner Wohnung gefahren war.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Arbeitstag, an dem sie ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen, eine Entfernungspauschale von 0,30 € als Werbungskosten abziehen. Dieser Satz wird für jeden vollen Entfernungskilometer gewährt, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer pendelt arbeitstäglich von seiner Wohnung zu seiner Tätigkeitsstätte und zurück. Die einfache Entfernung beträgt 20 km (kürzeste Straßenverbindung). Das Finanzamt gewährt pro Arbeitstag (also für Hin- und Rückfahrt) eine Entfernungspauschale von 6,00 € (20 km × 0,30 €).

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dem Kläger für die Arbeitstage mit einfach gefahrener Pendelstrecke nur die halbierte Entfernungspauschale von 0,15 € pro Kilometer zusteht. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass bereits die ab dem Jahr 1967 geltende Kilometerpauschale von 0,36 DM zwei Fahrten pro Tag abgegolten habe und der Gesetzgeber dabei vom Normalfall ausgegangen sei, dass einem Arbeitnehmer täglich Kosten für zwei beruflich veranlasste Fahrten entstünden. Von diesem Leitbild sei der Gesetzgeber bis heute nicht abgerückt.

Ein Arbeitnehmer, der wie der Kläger an einem Arbeitstag nur eine Wegstrecke zurücklegt (entweder Hinoder Rückweg), kann für diesen Tag folglich nur die halbe Pauschale als Werbungskosten abziehen.





Öffentliche Auftraggeber zahlen nur noch bestimmte Rechnungen

von Andreas Brosien, Steuerabteilung, Zentrale

A chtung: Öffentliche Auftraggeber bezahlen künftig Ihre Rechnungen nur, wenn sie als "XRechnung" erstellt sind.

Unternehmen, die von öffentlichen Auftraggebern des Bundes, der Länder und der Kommunen beauftragt werden, müssen künftig ab einem Auftragswert von voraussichtlich 1.000,00 € netto Rechnungen elektronisch ausstellen und übermitteln ("elektronische Rechnung" laut Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014). Ausnahmen gelten für Aufträge aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich.

In Deutschland gilt durch eine Rechtsverordnung ab dem 27.11.2020 grundsätzlich der Datenaustauschstandard "XRechnung" für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber. Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern der Bundesbehörden sind dann verpflichtet, ihre Rechnungen elektronisch über den Webservice PEPPOL einzureichen. Es gelten Bagatell- sowie sicherheitsbezogene Ausnahmen. Der Lieferant bzw. Dienstleister wird bei der Beauftragung auf diese Verpflichtung hingewiesen.

Öffentliche Auftraggeber sind zum Beispiel Ämter, die Finanzverwaltung, aber auch Hochschulen und Universitäten sowie gegebenenfalls Wohnungsbaugesellschaften, Krankenhäuser, Bundeswehr, Stadtwerke, Wasserversorger und Entsorgungsbetriebe, Arbeitsagenturen, Krankenversicherungen, Polizei und ähnliche Einrichtungen. Die Landesbehörden haben die Vorgaben für

öffentliche Auftraggeber der Länder und Kommunen zurzeit noch nicht abschließend entschieden; diese sollen dort aber ab 2021 ebenfalls umgesetzt sein.

Wichtig: Eine Rechnung, die diesen Vorgaben nicht entspricht, wird künftig nicht angenommen und nicht bezahlt! Sollten Sie öffentliche Auftraggeber haben, kommen Sie nicht umhin, sich mit der neuen Abrechnungsform zu beschäftigen. Eine Lösung könnte das Programm "DATEV SmartTransfer" sein, das Rechnungen in unterschiedlichen Formaten versenden und empfangen kann. Die Belege erstellen Sie weiterhin in den gewohnten Programmen, DATEV SmartTransfer versendet sie dann in dem Format, das der Auftraggeber fordert. Falls Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gerne an.



Vorsicht beim Verkauf von Event-Tickets!

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

er Tickets für gefragte Events wie sportliche Großveranstaltungen ergattert, kann diese oft mit großem Gewinn weiterverkaufen. Aber ist das immer wirklich lukrativ? Diese Frage wirft ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) auf.

Der Fall:

Der Kläger hatte im April 2015 zwei Karten für das Finale der UEFA Champions League zum Preis von zusammen 330,00 € zugelost bekommen und diese einen Monat später für 2.907,00 € weiterverkauft. Den Gewinn gab er zwar in seiner Einkommensteuererklärung an, vertrat aber die Auffassung, dieser sei steuerfrei. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, dass hier ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorlag.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens müssen als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist 10 Jahre). Von dieser Besteuerung ausgenommen sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, sodass beispielsweise der Verkauf des privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist ohne steuerliche Konsequenzen bleibt. In diesen Fällen ist aber auch kein steuerlicher Verlustabzug möglich.

Das Urteil:

Der Kläger vertrat vor dem BFH die Ansicht, dass die Tickets als Gegenstände des täglichen Gebrauchs anzusehen seien und sein Gewinn deshalb steuerfrei bleiben müsse. Die Bundesrichter lehnten dies jedoch ab. Sie verwiesen darauf, dass der Steuergesetzgeber die Ausnahme für Gegenstände des täglichen Gebrauchs geschaffen habe, um Verlustgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen, die vorrangig

zur Nutzung angeschafft wurden und dem Wertverlust unterliegen (z. B. Gebrauchtwagen), steuerlich auszuklammern. Die Champions-League-Tickets fielen jedoch nicht unter diese Definition: Sie wiesen ein Wertsteigerungspotenzial auf und seien zudem nicht zum täglichen Gebrauch (im Sinne einer regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung) geeignet. Sie ermöglichten nur den einmaligen Einlass zu einer Veranstaltung.

Unser Fazit:

Steuerzahler, die sich mit dem Weiterverkauf von Tickets etwas hinzuverdienen, sollten nicht darauf vertrauen, dass der Fiskus nichts von diesen Geschäften erfährt. Die Finanzämter können die Informationen zu Ticketverkäufen über sogenannte Sammelauskunftsersuchen bei Internethandelsplattformen einholen. Wenn man dies vorher nicht bedenkt, wird das gute Geschäft schnell zum Eigentor.

Rechtssicher unterwegs: eine Bahncard für Ihre Beschäftigten

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Viele Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeiter, indem sie ihnen eine Bahncard 100 oder 50 zur Verfügung stellen. Bei der Abrechnung sind zwei Varianten möglich: die Voll- oder Teilamortisation – also Tilgung der entstandenen Kosten.

Überlassen Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Bahncard 100 oder 50, müssen sie eine lohnsteuerliche Beurteilung vornehmen, die mit Berechnungen und gewissenhaften Kalkulationen verbunden ist. Für die Amortisation und damit die steuerliche Behandlung brauchen Sie eine Prognose für den nächsten Jahreszeitraum, die darlegt, ob die Kosten der Einzelfahrscheine die Anschaffung der Bahncard rechtfertigen – ob also die Ersparnisse höher sind als die Kosten der Bahncard.

VOLLAMORTISATION:

Die Ersparnis durch die Bahncard rechtfertigt die Anschaffung

Wenn die Kosten für Einzelfahrscheine, die während einer Auswärtstätigkeit innerhalb eines Jahreszeitraums zu erwarten sind, mindestens genauso hoch sind wie die Kosten der Bahncard, kann die Firma die Bahncard zu 100 % übernehmen und steuerlich ansetzen. Denn bei Kostenausgleich (Vollamortisation) geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein überwiegend betriebliches Interesse für die Bahncard bestanden hat. Grundlage dafür ist immer, dass die Prognose – die in den Lohnunterlagen verbleiben muss! – glaubhaft und nachvollziehbar erstellt wurde.

TEILAMORTISATION:

Der Preis für die Bahncard ist höher als die Kosten der Einzeltickets

Zeichnet sich bei der Prognose ab, dass sich die Kosten der Bahncard nicht amortisieren, kann man nicht mehr von einem überwiegend betrieblichen Interesse ausgehen. Bei dieser Teilamortisation stellen die Kosten für die überlassene Bahncard in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die Kosten können aber im Laufe des Gültigkeitszeitraums den Arbeitslohn vermindern. Hierzu sind die erspar-

ten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der Bahncard angefallen wären, beim Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Begrenzt sind diese Reisekosten auf die tatsächlichen Kosten der Bahncard (OFD Frankfurt am Main, Rundverfügung vom 09.12.2019, Az. S 2334A – 80 – St212).

Reiseprognosen in Zeiten von Corona

Im Rahmen der Corona-Krise sind viele Auswärtstätigkeiten weggefallen, sodass die Prognosen zur Vollamortisation voraussichtlich nicht mehr realistisch sind. Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Prognose noch nicht erkennbar waren – dazu gehört die Corona-Pandemie –, wirken sich aber steuerrechtlich nicht aus. Unternehmen, die die Teilamortisation vornehmen, ziehen in diesem Fall den Kürzeren, da Sie nur tatsächlich entstandene Reisekosten ansetzen können.



Regierung fördert Ausbildungsbetriebe mit Prämien

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Die Corona-Pandemie hat auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt für große Probleme gesorgt. Viele Betriebe können nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr ausbilden. Um den Einbrüchen bei den Ausbildungszahlen entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung Maßnahmen angekündigt.

Im Rahmen des Konjunkturpakets hat sie ein Programm mit dem Titel "Ausbildungsplätze sichern" auf den Weg gebracht, das kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) aus allen Wirtschaftsbereichen in den Jahren 2020 und 2021 finanziell bei der Ausbildung unterstützt. Das Ausgabevolumen beläuft sich auf eine halbe Milliarde Euro. Als KMU sind in diesem

Zusammenhang Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten definiert, die einen anerkannten Ausbildungsberuf anbieten.

Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst. Folgende Leistungen können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen:

AUSBILDUNGSPRÄMIE



2.000,00 € je Ausbildungsvertrag

Voraussetzung:

- Der Betrieb ist in erheblichem Umfang mindestens ein Monat **Kurzarbeit** oder 60 % **Umsatzeinbruch** im April/Mai 2020 – von der Corona-Krise betroffen.
- Die Zahl der Ausbildungen ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

3.000,00 € für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag

Voraussetzung:

- Der Betrieb ist in erheblichem Umfang mindestens ein Monat Kurzarbeit oder 60 % Umsatzeinbruch im April/Mai 2020 – von der Corona-Krise betroffen.
- Die Zahl der Ausbildungen ist im Vergleich zum Vorjahr erhöht worden.

Die Prämien gelten für den Ausbildungsbeginn im Ausbildungsjahr 2020/2021, die Auszahlung erfolgt nach bestandener Probezeit.

ÜBERNAHMEPRÄMIE



3.000,00 € Übernahmeprämie pro Azubi

Wenn ein Unternehmen Auszubildende aus einem KMU übernimmt, das pandemiebedingt bis zum 31.12.2020 insolvent gegangen ist, erhält es eine Übernahmeprämie von 3.000,00 € pro Azubi. Diese Leistungen sind **befristet bis zum 30.06.2021**.

FÖRDERUNG BEI VERMEIDUNG VON KURZARBEIT WÄHREND DER AUSBILDUNG



Im Rahmen des Programms übernimmt der Staat 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung, wenn

- die Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt werden und
- der gesamte Betrieb von mindestens 50 % Arbeitsausfall betroffen ist.

Die Förderung gilt ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie und ist befristet bis zum **31.12.2020**.

FÖRDERUNG VON AUFTRAGS- UND VERBUNDAUSBILDUNG



Eine Förderung ist möglich, wenn

- die Ausbildung im Betrieb wegen pandemiebedingter Auflagen behindert und
- daher mindestens 6 Monate lang in anderen KMU aus allen Wirtschaftsbereichen oder durch überbetriebliche Berufsbildungsstätten bzw. Ausbildungsdienstleister fortgeführt wird.

Derzeit erarbeitet ein Gremium im Rahmen einer Förderrichtlinie noch Details zu dieser Förderung. Die Leistungen sind befristet bis zum **30.06.2021**.

Tipps für Ihren Unternehmeralltag

Tipps für Ihren Unternehmeralltag



Schritt für Schritt zum höheren gesetzlichen Mindestlohn

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Die Mindestlohnkommission, die sich aus Arbeitgeberund Arbeitnehmervertretern sowie wissenschaftlichen Beratern zusammensetzt, hat sich nach zähem Ringen darauf verständigt, den Mindestlohn stufenweise anzuheben.

Der Mindestlohn soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Dumpinglöhnen im Niedriglohnsektor schützen. Außerdem soll er die Unternehmen motivieren, den Wettbewerb nicht zulasten der Beschäftigten, sondern über höhere Produktqualität und bessere Dienstleistungen auszutragen.

Neu ist, dass der Mindestlohn bis 2022 nun das Jahr über steigt.

ZEITPUNKT	BRUTTOLOHN JE ZEITSTUNDE
ab 01.01.2021	9,50 €
ab 01.07.2021	9,60 €
ab 01.01.2022	9,82 €
ab 01.07.2022	10,45 €



Update zur Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung bei Kassen

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

n der Forum-Ausgabe 18 haben wir im Februar 2020 darüber berichtet, dass elektronische Kassen bis zum 30.09.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein müssen. Diese TSE fordert der Gesetzgeber, um Kassenmanipulationen zu verhindern. Was hat sich seitdem getan?

Fakt ist: Viele Unternehmen sehen sich nicht in der Lage, ihre Kassen rechtzeitig umzurüsten. Dies liegt an den Folgen der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassensysteme wegen der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze. Dennoch hat das Bundesministerium der Finanzen beschlossen, dass die Frist nicht über den 30.09.2020 hinaus verlängert wird.

Erfreulicherweise haben fast alle Bundesländer aber verfügt, dass ihre Finanzämter eine Frist bis zum 31.03.2021 gewähren. Dies betrifft derzeit alle Bundesländer außer Bremen. Voraussetzung für die längere Frist ist, dass Unternehmer vor dem 30.09.2020 einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE beauftragt haben.

Unser Hinweis: Nach wie vor besteht die Verpflichtung, schnellstmöglich alle elektronischen Kassen mit einer TSE auszurüsten. Die verlängerte Frist sollten Sie nur nutzen, wenn eine frühere Umrüstung nachweislich nicht realisierbar ist. Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Tipps für Ihre Zukunft



enn es um die eigene Nachfolge geht, befinden sich viele Unternehmer im Dornröschenschlaf – sie verschließen die Augen und wollen sich lieber später als früher darum kümmern. Aber ob Sie gerade starten oder kurz vor dem Ruhestand stehen: Als Unternehmer sollten Sie sich so früh wie möglich Gedanken um Erbregelungen machen und ein Testament erstellen. Denn weil niemand sein Schicksal kennt, ist es wichtig, auch den möglichen Notfall immer in die Planung einzubeziehen. Ein durchdachtes Testament kann verhindern, dass auf einen schweren persönlichen Verlust auch noch unerwartete Schwierigkeiten für das Unternehmen folgen.

Zu jung, um zu erben?

Viele Eltern wünschen sich, ihr Unternehmen im Todesfall direkt an die Kinder zu übertragen. Was aber tun, wenn diese noch minderjährig sind? Auch Kinder, die noch nicht geschäftsfähig sind, können im Testament bedacht werden. Sind die Erben noch sehr jung oder in der Ausbildung, lässt sich die Nachfolge zwar meist noch nicht verbindlich regeln. Ein "Notfall-Testament" für den Fall, dass der Unternehmer verstirbt, bevor die

Kinder volljährig/geschäftsfähig sind, sollte aber in jedem Fall errichtet werden. Darin können sich beispielsweise die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen.

Ein Testament, das möglicherweise minderjährige Kinder als Erben vorsieht, sollte stets mit besonderen Sicherungsmaßnahmen verbunden sein, um sicherzustellen, dass das vererbte Vermögen im Sinne des Erblassers und von geeigneten Personen verwaltet wird. Betrachten wir dafür einen Beispielfall.

Unser Beispielfall: Aschenputtel wird Halbwaise

Das kleine Aschenputtel ist noch ein Kind, als seine Mutter stirbt. Für den Erbfall ist nichts geregelt – schließlich waren beide Elternteile erst Mitte 30. Sie dachten, sie hätten noch ewig Zeit, sich um ihre Erbangelegenheiten zu kümmern. Aschenputtel und sein Vater beerben die Mutter entsprechend der gesetzlichen Erbfolge je zur Hälfte. Zum Nachlass gehören ein Gewerbebetrieb und eine Immobilie. Diese sollen nun verkauft werden. Der Vater

geht davon aus, dass er für Aschenputtel mitsprechen und entsprechende Verträge allein abschließen darf.

Doch ist das wirklich so? Nein!

Bestimmte Rechtsgeschäfte, die das Erbe von Aschenputtel betreffen, sind von der Genehmigung des Familiengerichts abhängig. Der Vater kann also nicht wirksam einen Kaufvertrag für sich und Aschenputtel abschließen, ehe diese Genehmigung vorliegt.

Schutz für das Vermögen von Minderjährigen

Grundsätzlich handeln die Sorgeberechtigten für ihr Kind bis zu dessen Volljährigkeit. Das Sorgerecht umfasst auch die sogenannte Vermögenssorge und die Befugnis, das Kind im Rechtsverkehr zu vertreten. Sorgeberechtigt sind regelmäßig die Eltern gemeinsam oder, wenn ein Elternteil stirbt, der überlebende Ehegatte allein.

In bestimmten Konstellationen aber liegt die Kontrolle nicht mehr allein bei dem Sorgeberechtigten – etwa dann, wenn das minderjährige Kind ein großes Vermögen oder Gesellschaftsbeteiligungen geerbt hat. Das deutsche Zivilrecht stellt Minderjährige unter einen besonderen Schutz. Im Erbfall muss geklärt werden, wer in seinem Namen handeln darf und ob ein Rechtsgeschäft, an dem es beteiligt ist, gegebenenfalls sogar vom Familiengericht genehmigt werden muss.



Tipps für Ihre Zukunft

Vor Vertragsunterzeichnung erst zum Familiengericht

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen einer Genehmigung durch das Familiengericht. Bis diese vorliegt, sind die Geschäfte schwebend unwirksam.

- Geschäfte über das Vermögen im Ganzen
- Geschäfte über Grundstücke, Schiffe etc.
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und Verzicht auf einen angefallenen Pflichtteil
- Erwerb oder Veräußerung von Gewerbebetrieben und Abschluss von Gesellschaftsverträgen
- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- Kreditaufnahme
- Schuldverschreibungen und Wechselverbindlichkeiten
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit wie einer Bürgschaft
- Prokura-Erteilung

In besonderen Fällen geht der Schutz für die minderjährigen Kinder sogar noch weiter: Dann bestellt das Gericht für den Abschluss des Rechtsgeschäfts einen sogenannten Ergänzungspfleger. Dieser prüft den Sachverhalt und schließt – anstelle der Eltern – für das minderjährige Kind den Vertrag ab. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Eltern Rechtsgeschäfte tätigen, bei denen sie auf beiden Seiten des Vertrags stehen – wenn sie also sowohl für sich selbst als auch im Namen ihres Kindes handeln (ein sogenanntes Insichgeschäft).

Testamentsvollstrecker statt Ergänzungspfleger

ഹേ

Als Folge einer Ergänzungspflege besteht die Gefahr, dass eine gänzlich unbekannte Person Einfluss nimmt – auch in unternehmerischen Dingen. Der Vater von Aschenputtel müsste sich also gegebenenfalls mit einem Ergänzungspfleger einigen, ob Betrieb und

Hof verkauft werden dürfen. Um eine solche Situation zu verhindern, kann es sinnvoll sein, im Testament eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Denn wenn ein Testamentsvollstrecker berufen wurde, ist kein Ergänzungspfleger mehr nötig.

Der Testamentsvollstrecker übt sein Amt "kraft eigenen Rechts fremdnützig nach dem Gesetz und unabhängig vom Willen des Erblassers" aus. Als Testamentsvollstrecker kommen grundsätzlich Privatpersonen ebenso wie Rechtsanwälte in Betracht. Neben der Person lassen sich auch die Art und Dauer der Testamentsvollstreckung regeln sowie gewisse Rechte und Pflichten der jeweiligen Person bestimmen. Deren Aufgaben können zum Beispiel darin bestehen, den Nachlass für eine bestimmte Zeit zu verwalten – etwa bis zur Volljährigkeit des Erben. Der Testamentsvollstrecker ist nicht Vertreter der Erben oder des Nachlasses und auch nicht Treuhänder für die Erben.





Eine Testamentsvollstreckung kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus angeordnet werden, um dem immer noch jungen Erben so bis zu einem etwas späteren Zeitpunkt (etwa bis zur Erreichung des 25. Lebensjahrs oder bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung) den Zugriff auf das geerbte Vermögen zu verwehren. Eine solche Regelung dient dazu, das Vermögen zu schützen, da man sehr jungen Erben häufig noch nicht genug Geschäftssinn für große Vermögen oder Unternehmen zutraut.

Im Testament des Unternehmers empfiehlt sich die Testamentsvollstreckung auch dann, wenn er dem sorgeberechtigten Ehegatten nicht zutraut oder zumuten möchte, die unternehmerischen Entscheidungen für das Kind zu treffen, sondern diese einer Person übertragen will, die in diesen Belangen erfahrener ist.





Immobilien verkaufen: Die Regeln haben sich geändert

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Tür den Verkauf von Immobilien im Privatvermögen gilt die sogenannte Spekulationsfrist: Wenn Sie eine Immobilie innerhalb der Frist von zehn Jahren weiterverkaufen, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Anzusetzen ist dann der erzielte Verkaufspreis abzüglich der Anschaffungsbzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der anfallenden Werbungskosten. In bestimmten Fällen entfällt diese Versteuerungspflicht allerdings.

Wenn Sie die Immobilie selbst genutzt haben, müssen Sie den Gewinn nicht versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz muss hierzu eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben.

Auf welche Zeitspanne sich der Selbstnutzungszeitraum in der zweiten Fallvariante konkret erstrecken muss, hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) dargelegt. Unter Anwendung der neueren Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 geht auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung "im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren" bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat.

Gut zu wissen: Um eine Immobilie steuerfrei verkaufen zu können, genügt also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Im Jahr der Veräußerung können Sie die Immobilie in der Zeit nach dem 01.01. noch fremdvermieten (bis zum Verkauf), ohne dass Sie den Veräußerungsgewinn versteuern müssen. Unverzichtbar ist aber, dass Sie die Immobilie im Vorjahr der Veräußerung durchgehend selbst genutzt haben. Haben Sie sie in diesem Jahr vorübergehend fremdvermietet oder leerstehen lassen, müssen Sie den späteren Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft versteuern.

Wichtig: Das BMF weist darauf hin, dass die Finanzämter diese Rechtsgrundsätze auf alle offenen Fälle anwenden.





Die Vermietung von Pkw-Stellplätzen an Wohnungsmieter ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist jedoch umsatzsteuerfrei und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Untrennbar mit der Vermietung verbundene Nebenleistungen, die für sich genommen steuerpflichtig wären, sind zusammen mit der Hauptleistung steuerfrei. Dies zeigt auch der folgende Fall, den das Finanzgericht (FG) Thüringen entschieden hat.

Der Fall:

Hier ging es um die Frage, ob die Vermietung von Tiefgaragenstellplätzen an Wohnungsmieter als untrennbare Nebenleistung der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung anzusehen ist – oder ob sie umsatzsteuerpflichtig ist und den Vermieter zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Kläger hatte in den Jahren 2011 bis 2014 ein Gebäude mit der Absicht errichtet, es für steuerpflichtige Vermietungsumsätze zu verwenden. Deshalb hatte er aus den Eingangsrechnungen während der Errichtungsphase die Vorsteuer gezogen.

2014 änderte er seine Nutzungsabsicht für das Gebäude zugunsten einer überwiegend steuerfreien Vermietung. Die Tiefgaragenstellplätze, die zum Gebäude gehören, vermietete er teilweise an Wohnraummieter im Haus.

Das Finanzamt nahm eine einheitliche Leistung aus Wohnraum- und Stellplatzvermietung an. Begründung: Die Stellplatzvermietung stelle eine Nebenleistung zur Wohnraumvermietung dar und teile somit das umsatzsteuerliche Schicksal der steuerfreien Wohnraumvermietung. Bereits gezogene Vorsteuern seien zu berichtigen.

Das Urteil:

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Wohnraum- und Stellplatzvermietung seien keine einheitliche Leistung, da kein erforderlicher enger räumlicher Zusammenhang zwischen Wohnraum und Stellplatz vorliege, urteilte das Gericht. Der Zugang zu den Parkplätzen sei auch ohne Betreten des Wohnhauses möglich. Zudem verneinte das FG einen zwingenden wirtschaftlichen Zusammenhang, da die Überlassung

der Wohnungen unabhängig davon erfolge, ob für den Nutzer ein Parkplatz in Wohnungsnähe vorhanden sei. Der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Stellplatzvermietung sei daher nicht zu berichtigen.

Unser Fazit:

Dem Bundesfinanzhof (BFH) liegt ein Revisionsantrag vor. Sollte er – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung – dem FG folgen, müssten Vermieter die Stellplatzvermietung als umsatzsteuerpflichtig behandeln; auch dann, wenn sie im Rahmen eines Wohnraummietverhältnisses erfolgt. Um den Vorsteuerabzug zu sichern, können entsprechende Fälle mit Verweis auf das Urteil offen gehalten werden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie davon betroffen sind.



Kurioses Urteil: Grunderwerbsteuer für einen unbewegten Camper?

ufgrund der Corona-Pandemie Ahaben die meisten von uns in diesem Jahr bewusst auf Flugreisen ins Ausland verzichtet. Doch die freien Tage nur in den eigenen vier Wänden und auf Balkonien zu verbringen, reichte vielen nicht als Erholung - und Deutschland hat schließlich auch schöne Urlaubsorte zu bieten. Da ist es nicht verwunderlich, dass die Camping-Gemeinde in diesem Jahr viele neue Mitglieder gewonnen hat. Mancher überlegt sogar, sich direkt ein eigenes Wohnmobil anzuschaffen. Aber kann es irgendwelche steuerlichen Konsequenzen haben, wenn man sich ein mobiles Heim kauft - muss man dann zum Beispiel Grunderwerbsteuer zahlen? Diese Frage hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein nun in einem besonderen Fall beantwortet.

Der Kläger hatte 2015 ein gebrauchtes Wohnmobil aus dem Jahr 2004 erworben, das mit einem Fahrgestell ohne Straßenzulassung ausgestattet ist. Es kann über die angebrachten Räder und eine Deichsel im Nahbereich örtlich versetzt werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs stand das Mobilheim auf einem Mietstellplatz. Der Kläger übernahm den Stellplatzmietvertrag der Voreigentümer für fünf Jahre. Eine Berechtigung, den ersten Wohnsitz auf die Parzelle zu verlegen, bestand nicht. Weil das Fahrwerk von außen nicht erkennbar und der Campingwagen fest auf der betonierten Fläche "verankert" war, setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest.

Die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos. Aufgrund der "Verankerung", seiner baulichen Gestaltung und der ihm zugedachten Nutzungsfunktion setzte das Finanzgericht das Mobilheim mit einer Ferienwohnung gleich – trotz Fahrgestell. Für diese Betrachtungsweise sprach laut FG auch, dass das Wohnmobil seit 2004 nicht versetzt

worden war, Ver- und Entsorgungsleitungen bestanden und der Kläger ein Jahr nach Anschaffung einen Wintergarten angebaut hatte.

26. ADS-Standort in Hallbergmoos eröffnet



Seit Anfang April ist mit unserem Standort Hallbergmoos die 26. Zweigniederlassung der ADS aktiv. Hallbergmoos gehört zum Landkreis Freising und liegt nördlich von München in der Nähe des Flughafens – gut erreichbar für unsere Mandanten. Die Leitung der Zweigniederlassung übernehmen wie bereits für den Standort in Landshut Brigitte Ries und Mark-Alexander Tetzlaff.



Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000 info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

